

Heid, Helmut

Domestizierung von Kritik. Legitimationsprobleme des Kritischen im Kontext pädagogisch bedeutsamen Denkens und Handelns

Benner, Dietrich [Hrsg.]; Borrelli, Michele [Hrsg.]; Heyting, Frieda [Hrsg.]; Winch, Christopher [Hrsg.]: Kritik in der Pädagogik. Weinheim : Beltz 2003, S. 54-74. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 46)



Quellenangabe/ Reference:

Heid, Helmut: Domestizierung von Kritik. Legitimationsprobleme des Kritischen im Kontext pädagogisch bedeutsamen Denkens und Handelns - In: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Borrelli, Michele [Hrsg.]; Heyting, Frieda [Hrsg.]; Winch, Christopher [Hrsg.]: Kritik in der Pädagogik. Weinheim : Beltz 2003, S. 54-74 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-39606 - DOI: 10.25656/01:3960

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-39606>

<https://doi.org/10.25656/01:3960>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ

<http://www.beltz.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit this document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Zeitschrift für Pädagogik · 46. Beiheft

Kritik in der Pädagogik

Versuche über das Kritische
in Erziehung und Erziehungswissenschaft

Herausgegeben von
Dietrich Benner, Michele Borrelli, Frieda Heyting
und Christopher Winch

Beltz Verlag · Weinheim, Basel, Berlin

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder genutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 80336 München, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 2003 Beltz Verlag · Weinheim, Basel, Berlin
Herstellung: Klaus Kaltenberg
Satz: Druckhaus »Thomas Müntzer«, Bad Langensalza
Druck: Druckhaus »Thomas Müntzer«, Bad Langensalza
Printed in Germany
ISSN 0514-2717

Bestell-Nr. 41147

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber.....	7
<i>Christopher Winch</i>	
Die Entwicklung kritischer Rationalität als pragmatische Aufgabe der Erziehung ..	13
<i>Hans Merkens</i>	
Immunsierung gegen Kritik durch Methodisierung der Kritik	33
<i>Helmut Heid</i>	
Domestizierung von Kritik. Legitimationsprobleme des Kritischen im Kontext pädagogisch bedeutsamen Denkens und Handelns	54
<i>Frieda Heyting</i>	
Die Relativierung von Kritik. Zur erziehungsphilosophischen Kraft antifundamentistischer Kritik	75
<i>Dietrich Benner</i>	
Kritik und Negativität. Ein Versuch zur Pluralisierung von Kritik in Erziehung, Pädagogik und Erziehungswissenschaft	96
<i>Jörg Ruhloff</i>	
Problematisierung von Kritik in der Pädagogik	111
<i>Jan Masschelein</i>	
Trivialisierung von Kritik. Kritische Erziehungswissenschaft weiterdenken	124
<i>Michele Borrelli</i>	
Utopisierung von Kritik. Pädagogik im Spannungsverhältnis von utopischem Begriff und kontingenter Faktizität	142

Helmut Heid

Domestizierung von Kritik

Legitimationsprobleme des Kritischen im Kontext pädagogisch bedeutsamen Denkens und Handelns

1. Einleitung

Kritik und Kritikfähigkeit als Modalitäten menschlichen Urteilens und menschlicher Urteilskraft genießen hohes Ansehen so lange sie abstrakt definiert und postuliert werden. Konkretisierte oder gar praktizierte Kritik kann sich so genereller und vorbehaltloser Wertschätzung keineswegs erfreuen. So gibt es beispielsweise verschiedene wissenschaftliche und insbesondere praktische Orientierungen, die zwar gleichermaßen beanspruchen, kritisch zu sein, die sich aber dennoch wechselseitig verdächtigen, Kritik überaus unzulänglich zu interpretieren oder zu praktizieren (vgl. Stein 1980, S. 37ff.). Dafür gibt es Gründe, und das hat Konsequenzen, auf die ich einzugehen beabsichtige (vgl. auch Topitsch 1960, S. 263). Ich unterscheide vier erkenntnistheoretische Traditionen, Begriff und Funktion zentraler Kategorien politischen und pädagogischen Denkens und Handelns – so auch „der Kritik“ – zu bestimmen:

- Überaus weit verbreitet sind nominale, gelegentlich auch etymologische Definitionen – ohne weitere Funktionsbestimmung beispielsweise zur expliziten Regelung der Verwendung des Wortes „Kritik“.
- Davon zu unterscheiden sind Versuche, den normativen Geltungsanspruch dessen zu begründen, was Kritik zumeist abstrakt und zirkulär definierten Verständnisses (Welzel 1951, S. 30; Topitsch 1958/1961, S. 59ff.) sein sollte. Diese Grundorientierung existiert in mindestens zwei idealtypisch unterscheidbaren Varianten, und zwar zum einen als kryptonormative Wesensbestimmung (das „wahre“ Wesen oder die „eigentliche“ Funktion der Kritik; kritisch dazu Kelsen 1928, S. 11ff. et passim) oder zum anderen als explizite Rechtfertigung der Wünschbarkeit des als Kritik Postulierten.
- Daneben stehen Konzeptionen, die analytisch ausloten, was Kritik unter bestimmten (gegebenen) Realisierungsbedingungen zu sein oder zu leisten vermag. Hier geht es um Begründungen der Möglichkeiten „Kritik“ zu definieren, für praktische Zwecke zu beanspruchen und zu praktizieren.
- Vergleichsweise geringe Beachtung findet demgegenüber die empirisch motivierte Frage, zu welchen theoretischen oder zu welchen politischen Zwecken Kritik in der gesellschaftlichen Praxis tatsächlich gefordert oder praktiziert wird.

Bereits Alltagsbeobachtungen bestätigt den Verdacht, dass „Kritik“ nicht nur für divergente, sondern auch für unvereinbare, ja sogar einander widersprechende Argumenta-

tions- und Handlungszusammenhänge verwendet wird. Dabei bleibt der Begriff bzw. das Konzept „Kritik“ häufig undefiniert; und auch das hat seinen Zweck. Ernst Topitsch (1960, S. 233f.) hat darauf aufmerksam gemacht, „daß bestimmte sprachliche Formen durch die Jahrhunderte als belangvolle Einsichten oder sogar als fundamentale Prinzipien des Seins, Erkennens und Wertens anerkannt wurden und es heute noch werden – nicht obwohl, sondern gerade weil und insofern sie keinen näher angebbaren Sach- oder Normgehalt besitzen“. „Unbestimmtheit oder Leerheit (sind) mit jedem beliebigen Sachverhalt vereinbar; [...] sie lassen sich zur Rechtfertigung oder Bekämpfung aller nur denkbaren, tatsächlichen oder erwünschten moralisch-politischen Ordnungen und Entscheidungen verwenden“ (ebd. S. 256). „Doch sind Leerformeln nicht nur dazu geeignet, jeder beliebigen Ideologie den Anschein höherer Berechtigung zu geben, sondern sie können auch durch ihren stets gleich bleibenden Wortlaut eine Konstanz der obersten moralisch-politischen Prinzipien vortäuschen, während sie in Wirklichkeit mit jeder möglichen normativen Ordnung und praktischen Entscheidung vereinbar sind. Daher steht es den sozialen Autoritäten, die sich auf derartige Doktrinen berufen und stützen, vollkommen frei, ihre Maßstäbe nach Gutdünken zu wählen und im Bedarfsfall zu verändern, ohne daß man ihnen einen Verstoß gegen jene Prinzipien vorzuwerfen vermöchte [...] Dabei wenden sich die Vertreter einander bekämpfender“ Zweckbestimmungen und Realisierungsformen theoretischen und vor allem praktischen Handelns, „welche die Leerformeln in den Dienst völlig entgegengesetzter Ideale, Ziele und Interessen stellen, oft ganz einmütig gegen die Argumente, welche vom Standpunkt [...] wissenschaftstheoretischer Forschung gegen jene Formen vorgebracht werden. Wie sie sich gegenseitig das Verständnis der ‚wahren Bedeutung‘ jener Ausdrücke absprechen, so tun sie dies gemeinsam dem wissenschaftlichen Kritiker; doch hüten sie sich, die von ihnen verteidigten Termini in ihrem Gebrauch zu präzisieren und historisch-soziologisch zu analysieren [...]“ (Topitsch, 1960, S. 264).

In meinen weiteren Überlegungen gehe ich von folgenden Bestimmungen aus: Als „Kritik“ bezeichne ich Aktivitäten, in denen Menschen (Kritiker) einen Sachverhalt bzw. eine Sachverhaltsinterpretation (Gegenstand der Kritik) beurteilen. Diese Beurteilung besteht aus zwei unterscheidbaren Komponenten, einer deskriptiven und einer normativen – oder in anderen Worten: aus der Beschreibung und Erklärung des Gegenstandes kritischer Beurteilung und (in der Regel) aus einer Bewertung des in der Gegenstandsbeschreibung Festgestellten. Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf ein unentbehrliches Bewertungskriterium, das nicht aus der Gegenstandsbeschreibung ableitbar ist, sondern von einer Entscheidung des wertenden Subjektes abhängt und in der wertenden Stellungnahme zum Beurteilungsgegenstand zur Geltung kommt.

Als „Instrumentalisierung“ der Kritik bezeichne ich Aktivitäten, in denen die Beschreibung des Gegenstandes der Kritik zur Verschleierung oder zur Rechtfertigung partikularer Interessen verzerrt und die (wertende) Beurteilung des Beschreibungsergebnisses zur Legitimierung und zur Durchsetzung dieser Interessen in Dienst genommen wird.

Als „Domestizierung“ bezeichne ich darüber hinaus Aktivitäten, durch die Menschen dazu beitragen oder in Kauf nehmen, dass der Zweck nicht domestizierter Kritik,

nämlich die Überprüfung oder Beurteilung eines Sachverhalts oder einer Sachverhaltsinterpretation, in sein Gegenteil verkehrt wird. Als „Kritik“ werden dann Aktivitäten bezeichnet, in denen der Wahrheitsanspruch der Beschreibung oder der Beurteilung eines Sachverhalts oder einer Sachverhaltsinterpretation der Rechtfertigung der Erwünschtheit dieses Sachverhalts oder dieser Sachverhaltsinterpretation geopfert wird. (Wie oft und wie leicht gelingt es in Politik und Wirtschaft, „die Emotionen“ für das politisch oder ökonomisch Erwünschte zu mobilisieren und dabei die kritische Urteilskraft außer Kraft zu setzen!) Überdies ist es auch möglich und in diesem Zusammenhang durchaus üblich, stichhaltige Argumente zur Begründung einer Kritik mit Bezug auf das jeweils Erwünschte zu diskreditieren oder durch Relevanzentscheidungen außer Kraft zu setzen (Beispiel: Der Einwand ist zwar stichhaltig, aber irrelevant!). Domestizierte Kritik bezweckt nicht nur die Immunisierung erwünschter, aber kritikwürdiger Sachverhalte oder Sachverhaltsinterpretationen gegen nicht domestizierte Kritik, sondern – und das ist hier der entscheidende Punkt – darüber hinaus die explizite oder implizite Rechtfertigung des Anspruchs, dass diese Immunisierung des jeweils Erwünschten gegen Kritik sowie dessen Legitimierung als Kritik anerkannt wird.

Nicht die mit jeder Kritik verbundene Tatsache, dass bestimmte Beschaffenheiten konkreter Sachverhalte oder Sachverhaltsinterpretationen erwünscht (oder unerwünscht) sind, ist das Problem, sondern „nur“ die mit nicht-domestizierter Kritik unvereinbare Neigung oder Praxis, den Wahrheitsanspruch der Geltungsbegründung von Kritik einem normativen (politischen oder ökonomischen) Engagement oder einem partikularen Interesse zu opfern und diese Praxis dann auch noch als Kritik oder gar als „die wahre“ Kritik zu qualifizieren.

Nicht domestizierte „Kritik“ bezweckt die sachliche (logische, theoretische, empirische) Beurteilung eines Beurteilungsgegenstandes und darüber hinaus in der Regel auch die wertende Stellungnahme zum Beurteilungsgegenstand. Ausgangspunkt von Kritik ist dabei die Feststellung, dass die Beschaffenheit eines zu beurteilenden Sachverhalts (Gegenstands) einem definierten oder unterstellten Qualitätsstandard nicht entspricht. Im weiteren und „neutraleren“ Sinn geht Kritik also von der Frage nach der Qualität eines Sachverhalts bzw. der Aussagen über Sachverhalte aus. Damit sind drei zentrale Bezugspunkte jeder Kritik benannt, nämlich

- der Zweck der Kritik,
- der Beurteilungsgegenstand (bzw. die Beschaffenheit des zu kritisierenden Sachverhalts) und
- das Beurteilungskriterium (das Kriterium, das unentbehrlich ist, um die Sachverhaltsbeschaffenheit beurteilen zu können).

In der Beschäftigung mit diesen drei Bezugsgrößen wird sich herausstellen, dass mindestens zwei weitere Fragen für die Klärung dessen bedeutsam werden, was Kritik zu sein und zu leisten vermag, nämlich

- die Frage nach dem Subjekt und
- die Frage nach dem Adressaten der Kritik.

2. Zum Zweck der Kritik

So eindeutig die explizite Ablehnung, das Verbot oder die implizite Sanktionierung von Kritik auch zu sein scheint,¹ so vieldeutig und vielfältig kann ihre Befürwortung oder Forderung sein. Mit der formalen Bestimmung, dass Kritik die Beurteilung des jeweils zu kritisierenden Gegenstandes bezweckt, sind zwei (mich hier interessierende) Probleme verbunden: Zum einen sind nicht – wie das Wort „Gegenstand“ suggeriert und meine bisherigen Ausführungen noch nicht problematisieren – Sachverhalte, sondern Sachverhaltsinterpretationen Gegenstände von Kritik. Darauf komme ich im nächsten Kapitel zurück. Zum anderen lässt die Formulierung, dass Kritik die Beurteilung eines Gegenstandes bezweckt, den Inhalt der Zweckbestimmung offen. In grober und immer noch formaler Bestimmung kann es dabei nämlich um die Affirmation, d.h. Rechtfertigung oder Legitimation einer Sachverhaltsinterpretation gehen. Im Gegensatz dazu kann Kritik aber auch die Überprüfung oder gar Zurückweisung einer Sachverhaltsinterpretation bezwecken. In der Wissenschaftstheorie ist in diesem Zusammenhang von einer Verifikations- versus Falsifikationsstrategie die Rede. Im einen Fall richtet sich das Interesse auf die Rechtfertigung, im anderen Fall auf die Überprüfung oder Widerlegung von Sachverhaltsinterpretationen. Der Widerlegungsversuch muss keineswegs auf einer Abneigung gegenüber dem Gegenstand oder dem Adressaten der Kritik basieren, sondern kann von dem Interesse bestimmt sein, nur solche Sachverhaltsinterpretationen zu akzeptieren, die ein Überprüfungsverfahren oder einen ernsthaften Widerlegungsversuch erfolgreich überstanden haben (vgl. u.a. Popper 1934/1966, S. 47ff.). Strategien zur Rechtfertigung bestimmter Sachverhaltsinterpretationen begünstigen deren Dogmatisierung soweit die dafür beanspruchten Argumente auf vermeintlich zweifelsfreie Begründungs- oder Ableitungsvoraussetzungen gestützt werden. Eine solche Strategie läuft letztlich auf eine Immunisierung gegen jene Kritik hinaus, die keine Instanz der Wahrheitsverwaltung und kein Verfahren zur Gewährleistung einer Wahrheitsgarantie kritiklos anerkennt bzw. von kritischer Kontrolle ausnimmt.

Eine ebenso verbreitete wie beliebte Strategie, Kritik zu instrumentalisieren oder zu domestizieren, ist mit der geläufigen Unterscheidung zwischen konstruktiver und destruktiver Kritik und deutlicher noch mit der Unterscheidung zwischen Kritik und dem Missbrauch von Kritik verknüpft. Dabei ist interessant und wichtig, dass Kritik nicht untersagt und nicht sanktioniert wird. Die Befürwortung oder gar Forderung „der“ Kritik gilt aber nur so lange wie dabei die Grenzen und Modalitäten jener Zulässigkeit oder Erwünschtheit nicht überschritten werden, die von demjenigen konkretisiert und gezogen werden, der die (soziale) Macht hat, Kritik zuzulassen, zu limitieren oder zu domestizieren (vgl. Wunsch 2003 in diesem Band). Freilich ist dabei extrem selten – wenn überhaupt – von „Zulässigkeit“ oder „Erlaubnis“ die Rede. Die Bezeichnungen „destruktiv“ und „konstruktiv“ klingen demgegenüber sehr viel sachlicher.

1 Freilich können sie von verschiedenen Zwecksetzungen bestimmt sein, aber wie weit sie auch durchsetzbar sind, ist wiederum eine andere Frage.

Was ist das Kriterium, das unentbehrlich ist, damit „destruktive“ und „konstruktive“ Kritik voneinander unterschieden werden können? Und wer ist Subjekt der Bestimmung dieses Kriteriums? Auch wenn die Frage nach dem Kriterium der Beurteilung einer Sachverhaltsinterpretation, also der Kritik, erst in einem späteren Kapitel systematisch behandelt wird, muss hier soviel vorweggenommen werden: Die Qualität der erwähnten Beurteilung hat etwas mit der Qualität der Argumente zu tun, mit denen die Kritik begründet oder bezweifelt wird. Jedoch die Unterscheidung zwischen konstruktiver versus destruktiver Kritik hat nichts mit der Qualität der Argumente zu tun, in denen Kritik sich auszuweisen und zu bewähren hat. Denn das Kriterium zur Entscheidung der Frage, ob eine Kritik konstruktiv oder destruktiv ist, liegt nicht in der intersubjektiv überprüfaren Wahrheit, sondern in der Erwünschtheit oder Brauchbarkeit eines Arguments zur Geltungsbegründung der Kritik. Diese Feststellung impliziert oder unterstellt keinen Anspruch auf Wahrheitsgarantie. Andererseits hat die demonstrative oder resignative Aufgabe des Wahrheitsanspruchs, beispielsweise in der Form des apriorischen Eingeständnisses, nicht im Besitz der Wahrheit zu sein, etwas durchaus Immunisierendes. Wer sich nicht „festlegt“ in einer These oder Behauptung oder zumindest in einer überprüfaren Vermutung, der ist gar nicht kritisierbar. Diese Gefahr darf nicht übersehen werden, wo die Bereitschaft besteht, jede Erkenntnis so auszuweisen und zu formulieren, dass ihre kritische Überprüfung und Revision möglich ist. Denn diese Bereitschaft hat den Zweifel an der Möglichkeit, zu „endgültigen Wahrheiten“ zu gelangen, zur Voraussetzung. An „der Wahrheit“ [welchen wahrheitsphilosophischen Verständnisses auch immer] orientieren sich auch solche Theoretiker, die den Dogmatismus durch einen „konsequenten Kritizismus“ (vgl. u.a. Albert 1969, S. 36 sowie Ruhloff 2003 in diesem Band) zu überwinden bzw. zu ersetzen versuchen.

Auch der gelegentlich erhobene Einwand, zur Kritik sei nur berechtigt, wer besser machen könne, was er (aber dennoch überzeugend) kritisiert, ist problematisch. Die Qualität eines kritischen Arguments ist unabhängig vom Status oder Tun des Argumentierenden und darf (im Interesse der Argumentationsqualität) auch nicht vom Status des Argumentierenden negativ beeinträchtigt bzw. verfälscht werden. Der überzeugende, intersubjektiv überprüfte oder überprüfbare Nachweis von Argumentationsmängeln, von Irrtümern, von Denkfehlern kann nicht an die Voraussetzung des „Besser-machens“ geknüpft werden. Eine solche Kritik als „destruktiv“ zu bezeichnen, weil durch sie an die Stelle des Kritisierten nichts Besseres gesetzt werde oder gesetzt zu werden vermöge, verkennt, dass jede Aufdeckung und Eliminierung von Irrtümern, Ableitungsfehlern, Argumentationsmängeln als Fortschritt oder Verbesserung der kritisierten Interpretation angesehen zu werden vermag (vgl. Popper 1966, S. 47ff.; Popper 1973, S. 287ff. und 291ff.). „Von der Kritik her läßt sich das Wahre nur negativ bestimmen: als Verminderung des Falschen!“ (v. Bormann 1973, S. 811; vgl. auch Benner 2003 in diesem Band).

Die Frage, ob und wie weit Kritik auch missbraucht werden kann, ist wiederum nur dann beantwortbar, wenn es ein Qualitäts- oder Legitimationskriterium gibt, das die Unterscheidung zwischen Missbrauch und Gebrauch ermöglicht. Eine Kritik, die sich unhaltbarer Argumente bedient, ist auch als Kritik unhaltbar, eben weil und soweit sie

auf falschen Voraussetzungen beruht. Demgegenüber dürfte der Kritiker einer unerwünschten Anwendung stichhaltiger Argumente auf die Kritik einer kritikablen Sachverhaltsinterpretation Mühe haben, einer solchen Kritik Missbrauch vorzuwerfen. Er hätte den Nachweis zu führen, dass die überzeugende, weil auf stichhaltige Argumente gestützte Kritik einer erwünschten Sachverhalts(Fehl-)interpretation illegitim ist. Die Welt ist voller Instanzen, die ein explizites, implizites, meistens moralisch verbrämtes Interesse daran haben, erwünschte Sachverhaltsinterpretationen gegen unbequeme Kritik zu immunisieren. Je mehr es solchen Instanzen gelingt, das „Heil“ kritikabler oder problematischer Sachverhaltsdeutungen im Fühlen, Werten, Wollen und Handeln möglichst vieler Menschen zu verankern, desto größer dürfte der Erfolg sein, Erwünschtes gegen unerwünschte Kritik abzuschirmen. Das bloße Bemühen um Aufklärung der Hintergründe (Ursachen, Zuständigkeiten) kritikwürdiger Verhältnisse (im weitesten Sinn), haben nicht gerade wenige schon mit ihrem Leben bezahlt, und zwar auch dort, wo das abstrakte Kritikpostulat und die konkrete Selbstkritik hohes Ansehen genießen. Wer ein Interesse daran hat, Kritik nach konstruktiv versus destruktiv oder nach Gebrauch versus Missbrauch zu unterscheiden, der dürfte wohl auch daran interessiert sein, Kritik nach Maßgabe ihrer normativen Erwünschtheit oder praktischen Brauchbarkeit zu definieren, zu konzipieren und zu realisieren sowie insbesondere das jeweils Erwünschte durch die erwünschte – nämlich domestizierte – Modalität der Kritik zu legitimieren.

Weitere Probleme sind mit der Frage nach der Reichweite der Kritik verbunden. Erfüllt Kritik ihren Zweck bereits darin, eine Sachverhaltsinterpretation zu beurteilen – ohne Rücksicht auf die Frage nach demjenigen, der sinnvoll (dazu später Ausführlicheres) als Adressat dieser Kritik in Betracht kommt? Reicht es, den Adressaten der Kritik identifiziert und erreicht zu haben oder ist Kritik erst dann vollendet, wenn sie ihren Adressaten zu einer Stellungnahme oder gar zur Änderung jenes Handelns veranlasst, dem das zu Kritisierende oder dessen Effekt – auf welcher Planungs- und Realisierungsstufe und zu welchen Anteilen auch immer – zurechenbar ist? Soll es dabei nur um diejenigen gehen, von deren Handeln der kritisierte Tatbestand abhängt oder auch um diejenigen, von deren Handeln er beeinflussbar wäre und um solche, die sich dieses Tatbestandes zu bedienen gedenken oder bedienen? Geht es um die Revision oder Verhinderung beobachtbaren Verhaltens und beobachtbarer Verhaltenseffekte oder soll es auch um die Verhaltenskompetenz „legitimer“ Kritikadressaten gehen? Die Beantwortung aller dieser Fragen ist Sache begründbaren und begründungsbedürftigen Ermessens und Entscheidens sowie Thema diesbezüglich interpersonaler Verständigung. In jedem einzelnen Punkt dieses Ermessens, Entscheidens und Aushandelns sind manipulative bzw. kritikdomestizierende Einflüsse möglich und üblich. Kritik kann zur diskursiven Vergewisserung des Kritikgegenstandes, zur überzeugenden bzw. stichhaltigen Begründung des Anspruchs auf die Revision kritikablen Denkens, Wollens und Handelns sowie zur Entwicklung der Urteilskraft des Kritikadressaten beitragen. Sie kann aber auch in allen diesen Punkten das genaue Gegenteil bezwecken. In vielen Wahlkampfreden – um etwas ganz Alltägliches beispielhaft aufzugreifen – geschieht genau das, was ich zusammenfassend die „Domestizierung“ der Kritik nenne.

Kritik – und damit sei ein letztes Problem der Zweckbestimmung angesprochen – hat es in der Regel mit Resultaten abgelaufenen, häufig sogar abgeschlossenen Handelns zu tun. Welchen Zweck vermag Kritik unter dieser Voraussetzung überhaupt noch zu erfüllen? Sie kann zur historischen oder kausalanalytischen Erklärung kritikabler Verhältnisse beitragen – oder genau diese Erklärung bzw. Aufklärung verhindern oder verfälschen. Sie kann zur Schaffung der Voraussetzungen dafür beitragen, dass kritikwürdige Verhältnisse nach Maßgabe geltender bzw. akzeptierter Kriterien revidiert werden – oder dass diese Revision verhindert wird. Schließlich kann Kritik zur Konsolidierung der Urteilskraft und der Kompetenz des Subjektes einer Praxis beitragen, in der es nicht nur um die punktuelle Revision kritikwürdiger Tatbestände, sondern prinzipiell um die Gestaltung von Zuständen geht, die mit verallgemeinerbaren Bewertungskriterien vereinbar sind – oder sie kann die Entwicklung genau dieser Kompetenz beeinträchtigen oder verhindern. Und das alles ist nicht nur im Namen „der Kritik“ möglich, sondern in der ganzen Menschheitsgeschichte auch üblich.

3. Zur Bestimmung des Gegenstandes legitimer Kritik

Worauf kann Kritik sich sinnvollerweise beziehen? Handelt es sich bei den Gegenständen der Kritik um beobachtbare Sachverhalte bzw. Sachverhaltsbeschaffenheiten *oder* geht es dabei um Sachverhaltsinterpretationen, also um nicht beobachtbare Konzepte, die der Konstitution kritikwürdiger Sachverhalte zugrunde liegen (vgl. Kant 1781/1787; 1956, S. 63 [A 11])? Wenn auch Sachverhalte Gegenstand legitimer Kritik sein können oder sollen, wäre zu klären, durch welche Merkmale diese Sachverhalte charakterisiert sind. So wäre es wohl kaum sinnvoll, beispielsweise einen Vulkanausbruch zu kritisieren, auch wenn die Schäden, die er anrichtet, noch so gewaltig sind. Hierbei handelte es sich um „sinnlose“ Kritik. Demgegenüber wird man eine Kritik nur dann für sinnvoll (gerechtfertigt, zulässig, begründbar und in diesem Sinn für legitim) halten, wenn sie sich auf Tatbestände beschränkt, die von menschlichem Handeln entweder abhängig oder zumindest beeinflussbar sind.

Wenn nur solche Sachverhalte Gegenstände sinnvoller Kritik sein „können“, die von menschlichem Handeln abhängig oder beeinflussbar sind, dann kommt es weniger auf den je unerwünschten Sachverhalt selbst, als vielmehr auf jenes Handeln (weiten Verständnisses) an, dem der kritisierte Sachverhalt kausalanalytisch zurechenbar ist.

Wodurch ist menschliches Handeln charakterisiert? Als „Handeln“ bezeichne ich Aktivitäten, in denen Menschen versuchen, Mittel zu finden oder zu entwickeln, die aufgrund bewährten Wissens geeignet erscheinen, unter gegebenen oder zu schaffenden Bedingungen mit kalkulierbarer Wahrscheinlichkeit einen mindestens notwendigen Beitrag zur Erreichung definierter Ziele zu leisten. Worauf kommt es in dieser Bestimmung an? Auf die Aktivität, auf die Analyse oder Gestaltung der Bedingungen und auf die Auswahl oder Schaffung der geeigneten Mittel. Jedoch von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang außer der Zweckbestimmung des Handelns zweifellos das Wissen des Handelnden,

- das den Funktionszusammenhang aller genannten Komponenten gewährleistet und damit die Rationalität der Handlung konstituiert,
- in dem ferner die rationale Qualität der Handlung (im deskriptiven wie im präskriptiven Sinn) kontrollierbar ist und
- das nicht zuletzt für die Begründung der Verantwortlichkeit („Zurechnungsfähigkeit“) des Handlungssubjektes wesentlich ist.

Zwecke setzen Menschen sich im Licht nicht immer reflektierten und auch nicht immer richtigen, aber doch wohl niemals völlig fehlenden Wissens über Möglichkeiten wahrscheinlicher Zweckerfüllung. Andernfalls gelten die Zwecke als unrealistisch oder utopisch. Ohne Zwecke bleiben Aktivitäten orientierungslos und ohne Kriterium der Beurteilung des Handlungsergebnisses. Zwecke erlauben die Unterscheidung der Handlungseffekte in beabsichtigte („Wirkungen“) und unbeabsichtigte („Nebenwirkungen“) sowie in Erfolg versus Misserfolg.

Das zur Konstitution einer Handlung unentbehrliche Wissen ermöglicht es dem Handlungssubjekt nicht nur, sich realistische Ziele zu setzen. Es ist auch unentbehrlich, um die bereits erwähnte Wahrscheinlichkeit abschätzen zu können, mit der von bestimmten Aktivitäten intendierte Effekte (Erfolge) zu erwarten sind. Außerdem ermöglicht das Wissen die (hier nur sehr grob vorgenommene) Unterscheidung in absehbare (Verantwortlichkeit konstituierende) und unabsehbare (Verantwortlichkeit dispensierende) Handlungseffekte.

Die Zurechenbarkeit eines (kritisierten) Handlungseffekts zum „entsprechenden“ Handlungszweck ist also in dem Wissen (in der Theorie) begründet, das (bzw. die) es dem Handlungssubjekt ermöglicht (hätte), den kritisierten Effekt der Handlung mit bewährter („wahrer“) und nur insofern argumentativ beanspruchbarer Wahrscheinlichkeit vorherzusehen. Dieses Wissen ist aber nur eine notwendige und keineswegs auch schon eine hinreichende Bedingung der Möglichkeit, Handlungseffekte gleichsam kausalanalytisch auf eine „entsprechende“ (aktuelle oder potenzielle) Handlungsintention zu beziehen. Denn die Realisierung einer Handlungsintention hängt auch von den Realisierungsbedingungen ab, die nicht unbegrenzt beeinflussbar oder auch nur kontrollierbar sind. Die Schwierigkeiten, Handlungsabsicht und Handlungseffekt kausalanalytisch zu verknüpfen bzw. zu rekonstruieren, dürfen dabei nicht unterschätzt werden. Dabei geht es beispielsweise um die Beantwortung folgender Fragen: Wusste der Adressat der Kritik tatsächlich, was er mit seinem Handeln angerichtet hat? Hätte er es wissen können oder gar wissen müssen (besaß er also „verschuldete“ Unwissenheit)? War er frei in der Bestimmung seiner Handlungszwecke und in seinen Entscheidungen? Wäre es ihm zumutbar gewesen, sich aktuellen Freiheitsbeschränkungen oder Zwängen zu widersetzen? Der Nachweis der Handlungsabhängigkeit kritikabler Sachverhalte wird von der Schwierigkeit beeinträchtigt, diese nur beispielhaft genannten Fragen zu beantworten.

Schließlich ist auch die Frage interessant, ob Menschen nur für ihre Handlungen und deren (absehbare) Konsequenzen oder ob sie auch für ihre Unterlassungen verantwortlich und kritisierbar sind. Kein Mensch kann für alles verantwortlich sein,

was er unterlässt. Zu den wesentlichen „Merkmale“ einer Unterlassung, die Verantwortlichkeit begründet und deshalb Kritik rechtfertigt, gehört ein Handlungsanspruch, der aus dem Wissen resultiert, durch eine Handlung unter gegebenen oder zu schaffenden Bedingungen die unerwünschten Konsequenzen einer Unterlassung mit kalkulierbarer Wahrscheinlichkeit verhindern zu können. Erst dadurch wird die Unterlassung zu einer verantwortbaren Entscheidung. Denn die Unterlassung ist – aufgrund bewährten Wissens – die „Ursache“ dafür, dass das durch eine Handlung verhinderbare Ereignis eingetreten ist oder mit theoretisch abschätzbarer Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Eine weitere Differenzierung möglicher Effekte der Wissensmanipulation soll am Beispiel jenes Wissens erläutert werden, das über die jeweiligen Bedingungen der Realisierung eines Handlungszwecks verbreitet ist. Erstens können kritische Handlungsbewertungen und -empfehlungen im Wissen um die Konsequenzen unter den dafür relevanten Realisierungsbedingungen strategisch selektiert oder formuliert werden (Beispiel: „Es steht dir völlig frei X auszusprechen oder zu tun!“ – wobei dem Adressaten wie dem Autor dieser Botschaft völlig klar ist, was eben unter gegebenen Bedingungen passierte, wenn er das „Freigestellte“ tatsächlich täte). Zweitens kann der strategische Verweis auf die jeweiligen Realisierungsbedingungen dazu verwendet werden, die Revision überzeugend kritischer Verhältnisse als „unrealistisch“ und insofern als verfehlt zu qualifizieren und zurückzuweisen. So werden beispielsweise Reformvorschläge für das Bildungswesen mit dem scheinbaren „Sachzwangargument“ zurückgewiesen, die dafür erforderlichen Finanzierungsmittel stünden nicht zur Verfügung. Dabei wird übersehen oder verschwiegen, dass jede Mittelverwendung eine Prioritätensetzung zur Voraussetzung hat. Ein Vorhaben, das den Politikern wirklich wichtig ist, das ist am Geld noch niemals gescheitert. Deshalb wäre es ehrlicher (und nicht strategisch) wenn das Subjekt politischer Prioritätensetzung und Entscheidung eingestünde, dass ihm die Verwirklichung des bildungspolitischen Reformvorhabens das dafür erforderliche Geld nicht wert sei. Drittens und vor allem können die Realisierungsbedingungen gut begründbarer Zweckbestimmung praktischen Handelns so gestaltet werden (beispielsweise durch Organisationskonzepte), dass der unter diesen Bedingungen Handelnde gar keine Gelegenheit erhält, damit irgend einen „Schaden“ anzurichten, wobei das Kriterium zur Bewertung der Schädlichkeit im partikularen Interesse dessen liegen kann, der die Handlungsbedingungen definiert oder realisiert.

Während das Wissen die Rationalität einer Handlung konstituiert sowie die Zurechenbarkeit des Handlungseffektes zur Handlungsintention (Zweck, Ziel) und damit auch zum Handlungssubjekt ermöglicht, ist die Zweckbestimmung keineswegs alleiniger,² aber doch zentraler Gegenstand der moralischen Qualitätsbeurteilung einer Handlung. Programmatisch gewendet geht es im einen Fall um die Frage, welches Wissen ein Handlungssubjekt benötigt und welche Qualität dieses Wissen haben muss, damit das Subjekt dieses Wissens besser als zuvor darüber informiert ist, was es mit seinem tatsächlichen Handeln anrichtet oder mit möglichen Handlungsalternativen bewirken

2 So bedarf beispielsweise auch die Wahl der Mittel einer von ihrer Zweckdienlichkeit unabhängigen Bewertung (vgl. Myrdal 1933/1964).

(und also wollen) könnte. Im anderen Fall geht es um die Frage, was ein Handlungssubjekt wollen und aufgrund bewährten Wissens dementsprechend tun müsste, um durch sein Handeln zur Verhinderung oder zur Überwindung unerwünschter Sachverhalte beizutragen. Kritiker, die an einer Veränderung der kritisierten Praxis interessiert sind, müssen sich um beides kümmern: um das Wissen bzw. die Handlungstheorie der Subjekte dieser Praxis, die insofern zugleich Adressaten der Kritik sind, und um die Zwecke bzw. das Wollen derer, deren Praxis kritisiert wird und verändert werden soll.

Was bedeutet das alles für die Beantwortung der Frage nach dem Gegenstand sinnvoller Kritik? Soweit nur handlungsabhängige Sachverhalte legitime Gegenstände von Kritik sein können, besteht die erste Stufe der Entwicklung und Begründung kritischer Argumentation im Nachweis eben dieser Handlungsabhängigkeit. Zentraler Gegenstand der Kritik ist dabei die Qualität der expliziten oder impliziten Argumente zur Geltungsbegründung jenes Wissens, das die Rationalität kritikabler Praxis konstituiert und die „Zurechenbarkeit“ eines Handlungseffektes zum Handlungssubjekt und damit dessen „Zurechnungsfähigkeit“ begründet.³

Nun geht es aber in der Kritik nicht nur um Sachverhalte, die von menschlichem Handeln und dafür Verantwortlichen sowie deren Kompetenz abhängen, sondern auch um reale oder mögliche⁴ Sachverhalte, die von menschlichem Handeln verändert, genutzt, beseitigt, verhindert, beeinflusst werden können. Wodurch „werden“ diese Sachverhalte zu legitimen Gegenständen von Kritik? Durch eine Zuständigkeit, die aus dem Wissen resultiert, durch eine Handlung unter gegebenen oder zu schaffenden Bedingungen einen Zustand des kritisierbaren Gegenstandes herbeiführen zu können, für den das Subjekt dieses Wissens damit eine prospektive Verantwortlichkeit übernimmt. Wiederum ist das Wissen die ausschlaggebende Komponente der Konstitution des legitimen Gegenstandes der Kritik.

Bei differenzierterer Betrachtung lassen sich mindestens zwei Ebenen gegenstandskonstituierenden Wissens unterscheiden und auf der Basis dieser Unterscheidung in Beziehung setzen:

- Zum einen geht es um das Wissen des Subjektes der Konstitution des Gegenstandes legitimer Kritik. Dieses Subjekt ist zugleich primärer Adressat der Kritik. Hierbei geht es beispielsweise um das Wissen des Herstellers einer Uhr, die „ihren“ Zweck nicht erfüllt – oder eines Textes, der logische Fehlschlüsse enthält.
- Auf einer zweiten Ebene geht es nicht um das Wissen des Kritisierten bzw. des Kritikadressaten, sondern um das Wissen des Kritikers, dessen also, der im Gegenstand

3 An dieser Stelle ließe sich die Funktion der Kritik im Kontext wissenschaftlicher Sätze und insbesondere beurteilbarer Aussagen (vgl. Weingartner 1971, S. 26ff., 115ff.) präzisieren. Für die Erörterung der erziehungswissenschaftlichen Bedeutung von Kritik wäre es interessant, auf diese Thematik ausführlicher einzugehen (vgl. Bartley 1962, S. 170ff.; Popper 1973 passim). Jedoch geht es hier vorrangig um die erziehungspraktische Bedeutung legitimer Kritik.

4 Beispielsweise eine mögliche, aber durch menschliches Handeln verhinderbare Überschwemmung.

seiner Kritik die Kompetenz (das Wissen) „vorfindet“ und kritisiert, das in der primären Konstitution des kritisierten Gegenstands zur Geltung kommt. Der Kritiker richtet dabei seine Aufmerksamkeit auf zwei nur analytisch trennbare Komponenten des Gegenstandes seiner Kritik, nämlich zum einen auf seine eigene Interpretation des beobachtbaren Gegenstandes bzw. Verhaltens. Damit partizipiert er selbst gleichsam sekundär an der Konstitution des Gegenstandes seiner Kritik. Zum andern erscheint die Kritik nur dann sinnvoll, weil funktional, wenn sie bis zu dem Wissen bzw. der Kompetenz dessen durchdringt, von dessen Handeln das sinnvoll Kritikable des kritisierten Sachverhalts bzw. des kritisierten Verhaltens abhängt oder beeinflussbar und deshalb zu verantworten ist. Wiederum im Beispiel ausgedrückt: Die Qualität der bereits erwähnten Uhr kann – sinnvoll – nur insofern kritisiert werden, als ihr Mangel vom Hersteller verursacht ist oder vermeidbar wäre. Ein vom Hersteller nicht beeinflussbarer, nicht kompensierbarer oder nicht vorhersehbarer – etwa erdmagnetischer – Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Uhr würde die Kritik „sinnlos“ machen, weil ihr Mangel von menschlichem Handeln weder abhängt noch beeinflussbar ist (vorausgesetzt, das wäre faktisch so). Zwar ist es sinnvoll festzustellen, dass die Uhr den Zweck nicht erfüllt, zu dem sie hergestellt oder verwendet werden soll. Aber eine sinnvolle Kritik würde sich auf die Frage nach den Gründen für das Versagen der Uhr und insbesondere auf die Verbesserung jenes Wissens konzentrieren, das es dem Uhrmacher ermöglicht, eine Uhr zu konstruieren, die bisher unbekannte oder unerkannte Einflüsse abschirmt. Auch hierbei zeigt sich wiederum, dass in der Theorie bzw. im Wissen des Verursachers der zentrale Gegenstand liegt, der die Kritik des vom Kritikadressaten zu verantwortenden Sachverhaltes rechtfertigt.

Bisher habe ich vor allem von Sachverhaltsinterpretationen als legitimen Gegenständen von Kritik gesprochen. Sind die beobachtbaren Resultate menschlichen Handelns, also die Sachverhalte selbst deshalb unwichtig? Das sind sie keineswegs. Ihre Bewertung ist häufig überhaupt erst der Anlass für die Kritik. Und die Revision unerwünschter Sachverhalte ist der Zweck der Kritik. Kritik geht also in aller Regel nicht von unbeobachtbaren Handlungsintentionen, sondern von beobachtbaren Handlungseffekten, also konkreten Sachverhalten aus, und dazu rechne ich auch Aussagen. Aber sie bleibt nicht dabei stehen, sondern betrachtet und befragt diese Sachverhalte als Resultate menschlichen Handelns. Damit richtet sich die Aufmerksamkeit des Kritikers auf jene Instanz, die ich bereits die „Kompetenz“ dessen genannt habe, von dessen Handeln der kritisierte Sachverhalt abhängt oder beeinflussbar ist. Dabei geht es um Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und um Kompetenz im Sinne von Fähigkeit, in deren Zentrum das schon mehrfach erwähnte Wissen steht. Kritiker kritikabler Sachverhalte, die an einer ursachenbezogenen und „nachhaltigen“ Veränderung dieser Sachverhalte interessiert sind, müssen deshalb in die Kompetenz und damit in die Handlungstheorie der Subjekte jener Praxis einwirken, ohne die die beanstandeten Sachverhalte nicht oder so nicht existieren würden bzw. erklärbar wären. Der Kritiker, dem der Erfolg seiner Kritik nicht gleichgültig ist, muss aus diesem Grund etwas über jene Theorie wissen, die der Erzeugung oder der interpretativen Konstitution des kritisierten Gegenstandes zugrunde

liegt, und er muss auch etwas darüber wissen, wie der Adressat seiner Kritik diese Kritik für die Revision seines Verhaltens oder für die Veränderung des von ihm herbeigeführten oder zugelassenen Zustandes der jeweils kritisierten Sache (mit abschätzbarer Wahrscheinlichkeit) verarbeitet und praktisch nutzt.

Wenn im Kontext dieser Abhandlung nicht durchgängig nur von „Sachverhaltsinterpretationen“ als legitimen Gegenständen von Kritik, sondern manchmal auch von „Sachverhalten“ die Rede ist, dann aber immer in dem hier explizierten Sinn der Handlungsabhängigkeit oder -zugänglichkeit des kritisierten Sachverhalts.

Der für eine „ursachenbezogene“ Veränderung kritikwürdiger Zustände bestimmter Sachverhalte vorausgesetzte Nachweis der Handlungsabhängigkeit mag in vielen Fällen trivial erscheinen. Er ist es in wahrscheinlich ebenso vielen und wichtigen Fällen jedoch keineswegs. Erst in jüngerer Zeit beginnt man das Ausmaß zu begreifen, in dem – und damit nenne ich nur ein Beispiel – sogar Naturkatastrophen auf menschliche Handlungen zurückzuführen sind, oder von menschlichem, beispielsweise technischem, politischem, wirtschaftlichem und nicht zuletzt erziehungsbedeutsamem Handeln beeinflussbar, verhinderbar oder kompensierbar wären. Freilich kann man nicht davon ausgehen, dass kritikwürdige Sachverhalte allein und vollständig durch menschliches Handeln verursacht oder determiniert sind. Entscheidend bzw. ausreichend ist vielmehr der Nachweis, dass ohne Bezugnahme auf ein solches Handeln der kritikwürdige Zustand des zu beurteilenden Sachverhalts gar nicht erklärbar wäre. Der Verzicht auf die Ermittlung und Beeinflussung der skizzierten Verursachungs- und Verantwortungszusammenhänge liefe auf ein bloßes Kurieren an Symptomen hinaus.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Sachverhalte insoweit Gegenstände legitimer Kritik sein können, als sie von menschlichem Handeln abhängen oder beeinflussbar sind. Die Konstrukte „Handlungsabhängigkeit“ und „Beeinflussbarkeit“ haben ihrerseits ein Konzept von Handeln zur Voraussetzung, in dem neben dem Wollen (der Zweckbestimmung) aus dargelegten Gründen das Wissen bzw. die Theorie des Handlungssubjektes eine zentrale Rolle spielt.

An genau diesem Punkt erfolgt nun auch die Domestizierung der Kritik. Denn in der Manipulation des Wissens, das prinzipiell als die zentrale Instanz der Urteilsbildung sowie der Wollens- und Handlungsbegründung angesehen werden muss, kann die Domestizierung der Kritik erfolgen, und zwar in zwei Stufen:

Das Wissen über Voraussetzungen, Implikationen, Wirkungen und Nebenwirkungen geplanten Handelns, das für eine realistische und verantwortbare Zweckbestimmung und erfolgskontrollierte Durchführung dieses Handelns unentbehrlich ist, kann so artikuliert werden, dass das Handlungssubjekt Gelegenheit erhält, die Qualität der dabei verwendeten Argumente kritisch zu prüfen sowie auf der Basis dieses Wissens eine Güterabwägung zu treffen und die darauf gestützte Entscheidung zu verantworten. Der Adressat der Wissensmanipulation (beispielsweise einer Fehlinformation) kann aber auch so (fehl-) informiert werden, dass Zweifel an der Qualität der darauf gestützten „Argumente“ der Handlungsbegründung gar nicht erst aufkommen, die Argumente also gegen Kritik immunisiert werden, sodass der Adressat der Wissensmanipulation nur (noch) solche Handlungszwecke in Betracht zieht, die mit dem Zweck der Wissens-

manipulation vereinbar sind. So könnte beispielsweise ein „Wahlkämpfer“ daran interessiert sein, seinen Zuhörern diejenigen Informationen vorzuenthalten, die den potenziellen Wähler veranlassen könnten, ein „Wahlversprechen“ zu bezweifeln, zu überprüfen und zu kritisieren.

Vollendet ist die skizzierte Manipulation und die damit bezweckte Domestizierung der Kritik dann, wenn der Adressat dieser Bemühungen sich nicht nur die verzerrte oder falsche Information zueigen macht, sondern sich auch noch an der Rechtfertigung dieses problematischen Wissens aktiv beteiligt und überzeugt ist, in dieser Rechtfertigung seine kritische Kompetenz geltend zu machen. Wo also auch im Kontext strategischer Wissensmanipulation Kritik erwünscht ist und praktiziert wird, dort geht es nicht um die Überprüfung der (sachlichen) Qualität von Sachverhaltsinterpretationen nach Maßgabe von Beurteilungskriterien, die (pragmatisch verkürzt:) unter anerkannten Experten allgemein anerkannt und in diesem Sinn verallgemeinerbar sind, sondern um die Rechtfertigung des jeweils Erwünschten beispielsweise nach Maßgabe partikularer Interessen. Das darauf gerichtete Bemühen ist und bezweckt nicht nur die Manipulation des Bewusstseins und Verhaltens, es wird auch als Kritik legitimiert. Das kann – wie bereits erwähnt – beispielsweise dadurch geschehen, dass in der „kritischen“ Interaktion Informationen verwendet werden, die für eine seriöse Urteilsbildung unentbehrlich sind. Eine andere Methode der Wissensmanipulation besteht darin, nur solche oder so gefärbte, akzentuierte, aufbereitete Informationen („Halbwahrheiten“) zur Verfügung zu stellen, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Adressat der Intervention denkt, will und tut, was mit der Manipulation des Wissens und mit der Manipulation des darauf gestützten Wollens und Handelns bezweckt war bzw. ist. Manchmal werden sogar die Bedingungen der Möglichkeit manipuliert, sich möglichst objektiv zu informieren, etwa indem eine unabhängige Berichterstattung abgeschafft, eingeschränkt oder durch „entsprechende“ Rekrutierung von Berichterstattern manipuliert wird. Solche Strategien der Wissensmanipulation gibt es nicht nur in autoritären oder weltanschaulich oder politisch fundamentalistischen Systemen. Sie sind in parteipolitischen Auseinandersetzungen – insbesondere zu Zeiten von Wahlkämpfen – an der Tagesordnung und können in jedem Betrieb, in jeder Schule, in jeder Interaktion „passieren“. Manchmal ist die Überzeugung eines Menschen um so „unerschütterlicher“, je schlechter sie „informiert“ ist und je weniger sie mit gut gesicherten Argumenten vereinbar ist.

Freilich ist es schwierig und riskant, eine kritische Interaktion oder Intervention als „Manipulation“ zu identifizieren. Das ist zum einen deshalb schwierig, weil Kritik als eine Abfolge von Entscheidungen angesehen werden kann und weil jeder Entscheidungsakt die Anwendung eines Entscheidungskriteriums zur Voraussetzung hat, dessen Bestimmung zum einen Resultat (vielleicht: der Abstimmung oder Aushandlung) unhintergebar individueller Überzeugungen ist, die sich zum anderen nicht restlos in Urteile auflösen lässt, die (prinzipiell) als wahr oder falsch beurteilbar sind (beispielsweise die individuell wertende Komponente). Je konkreter die inhaltliche Kontroverse wird, desto weniger genügen rein formale Kriterien zur Bewertung der Argumentationsqualität und der Entscheidungsbegründung.

4. Kriterien zur Beurteilung eines Gegenstandes

Zentrales Regulativ kritischer Diskurse ist das Beurteilungskriterium. Die Frage nach dem „rechten Wollen“ und die Frage nach dem dafür relevanten und bewährten Wissen verweisen auf die Voraussetzungsfrage nach dem Kriterium kritischer Urteilsbildung, das nicht aus der Beschreibung oder Analyse der zu bewertenden Sache abgeleitet werden kann, sondern aus einer Entscheidung des wertenden Subjektes resultiert.

Die Beurteilung eines Gegenstandes hat die Bestimmung und Anwendung eines Beurteilungskriteriums zur Voraussetzung. In sehr grober, aber wichtiger Unterscheidung lassen sich zwei wechselseitig unableitbare, in ihrer Anwendung aber wechselseitig aufeinander bezogene Grundkriterien nennen, nämlich die sachliche Richtigkeit und die moralische Erwünschtheit eines Arguments oder einer Handlung.⁵ „Sachliche Richtigkeit“ ist kein außersubjektives Objekt sinnlicher Wahrnehmung, keine beobachtbare Objekteigenschaft, und insofern kein Resultat bloßer Feststellung. Feststellbare Sachverhalte und Sachverhalteigenschaften sind, was sie sind, an sich weder richtig noch unrichtig. Wahr oder richtig vermag nicht die Sache selbst, sondern „nur“ ein Urteil über diese Sache zu sein. So kann beispielsweise nicht die Tafel, wohl aber eine Aussage über die Tafel wahr oder falsch sein – etwa: „Die Tafel ist rund.“ oder: „Die Tafel ist blau.“ Wie „Wahrheit“ ist „Richtigkeit“ also kein Terminus der Objektsprache, sondern Prädikat der Metasprache. Indirekt oder im übertragenen Sinn kann eine Handlung, oder eine „Sache“ sachlich richtig oder unrichtig sein, indem sie beispielsweise „ihren“ entscheidungsabhängigen Zweck erfüllt oder verfehlt. Aber genau genommen ist die Sache nicht Subjekt eines Zwecks, sondern allenfalls Resultat eines von Zwecken bestimmten Handelns oder ein Mittel zur Realisierung des Zwecks ihrer Verwendung. Eine Handlung vermag nur in dem Sinn richtig oder falsch zu sein, in dem sich ihre Zweckmäßigkeit mit Bezug auf eine relevante und bewährte Theorie (Wissen) rechtfertigen lässt. Genau genommen ist im Richtigkeitsurteil (der hier vorausgesetzten definitiven Entscheidung) die Frage zu beantworten, ob das Wissen (bzw. das System von Sätzen), das zur Begründung kritikablen Handelns beansprucht wird, logischer, theoretischer und empirischer Überprüfung standhält. Damit ist wiederum die Qualität jenes Wissens angesprochen, ohne das es kein erfolgreiches und in diesem Sinn richtiges sowie kein verantwortbares Handeln gibt. Wo Kritik sich nicht auf die Überprüfung dieses

5 Es werden gute Gründe dafür genannt, zwischen der Wahrheit und Falschheit von Aussagen einerseits und der Richtigkeit oder Unrichtigkeit solcher Sätze andererseits zu unterscheiden, die von einigen Autoren „Mischsätze“ genannt werden. Als „Mischsätze“ werden Sätze bezeichnet, „die aus einer Aussage [...] und einer Norm zusammengesetzt“ sind (Zecha 1984, S. 11). Eine etwas andere Abgrenzung findet sich bei Wigger (1999, Kap. 3.1). Bei seiner Behauptung, dass „richtig-unrichtig-Sätze“ von „den wahr-falsch-Sätzen [...] streng unterschieden werden“ müssen (Zecha 1984, S. 11), nimmt Zecha offensichtlich weniger genau bzw. ernst, was er wenige Seiten später einem von ihm kritisierten Autor empfiehlt, nämlich zu bedenken, dass es sich hierbei zunächst um eine Definitionsfrage handelt (vgl. Zecha 1984, S. 26f.). Zur historischen Entwicklung der Unterscheidung in eine praktische und in eine erkennende Erkenntnisart sowie entsprechender Modalitäten bzw. Funktionen von Kritik vgl. Bormann 1976, Sp. 1249ff.

Wissens beschränkt, sondern auch die Veränderung bzw. Verbesserung konkreter Sachverhalte bezweckt, dort ist sie an die Kompetenz, das heißt an das Wissen und Wollen derer zu adressieren, die als Subjekte einer Praxis in Betracht kommen, den kritisierten Sachverhalt zu ändern.

In der sozialen Wirklichkeit, in der Kritik definiert, postuliert und praktiziert wird, findet allerdings das Kriterium der moralischen Erwünschtheit bestimmten Denkens und Handelns besondere Beachtung⁶. Wie verhält sich das moralisch Erwünschte zum sachlich Richtigen? Wenn eine Bestimmung dessen, was als erwünscht oder unerwünscht anzusehen sei, für das konkrete Verhalten des Adressaten dieser Wertung bedeutsam sein soll, dann muss diese Wertung einen Informations- bzw. Sachgehalt besitzen. Dieser Sachgehalt informiert nicht nur darüber, was erwünscht versus unerwünscht ist. Allein auf diesen Sachgehalt beziehen sich auch alle Argumente, die geltend gemacht werden (können), um zu begründen, warum etwas als erwünscht oder unerwünscht bewertet wird. Ohne Sachgehalt wären Wertungen und Normen im buchstäblichen Sinn gegenstandslos.

Nun haben Wertungen aber nicht nur diese deskriptive Komponente, in der der erwähnte Sachgehalt gekennzeichnet bzw. beschrieben wird. Sie haben – wie schon ausgeführt – auch eine so genannte präskriptive Komponente, in der der jeweilige Sachgehalt als erwünscht versus unerwünscht ausgezeichnet bzw. postuliert wird.

Während Aussagen über den Sachgehalt einer Wertung oder Norm im Prinzip – und zumindest paradigmbezogen bzw. paradigmrelativ im Sinne Kuhns (1962) – intersubjektiv entscheidbar als wahr oder falsch beurteilt werden können, ist das (im Kontext eines metaethischen Non-Naturalismus – vgl. Frankena 1972) bei Präskriptionen (Vorschriften oder Normen) ebenso prinzipiell nicht der Fall. Präskriptionen, Normen oder Forderungen können nur gelten oder nicht gelten, m.a.W.: Man kann ihre Geltung fordern oder auch zurückweisen, ohne sich darauf berufen zu können, dass sie falsch seien.

Ich gebe ein Beispiel: „Rauchen ist unerwünscht! Unterlassen Sie bitte das Rauchen!“ Es wäre sinnlos zu fragen: „Ist das wahr?“ Aber man kann fragen: „Warum soll ich nicht rauchen?“ Mögliche Antwort: „Weil es Deine Gesundheit und die Gesundheit Deiner ‚Mitraucher‘ schädigt!“ Das ist eine Aussage über den Sachgehalt der Norm, die empirisch prüfbar und zumindest prinzipiell als wahr oder falsch entscheidbar ist. Dass der Adressat der Aussagen über die Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens auch dann, wenn er die Richtigkeit (Wahrheit) der Aussage einsieht bzw. akzeptiert, sich dennoch für das Rauchen bzw. für die Erwünschtheit des Rauchens entscheiden kann, liegt daran, dass diese Bewertung nicht aus der Sachanalyse logisch folgt bzw. abgeleitet werden kann. Wer die Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens (er-)kennt und Rauchen dennoch für wünschenswert hält, – das sind übrigens nicht nur einzelne, angeblich unvernünftige Raucher, sondern auch als überaus vernünftig anerkannte Produzenten von Rauchwaren bis hin zum Finanzminister, der sich über jeden Steuereuro freut – der handelt also keineswegs unlogisch.

6 Auf metaethischer Ebene kann allerdings auch die sachliche Richtigkeit als moralisch erwünscht oder – übrigens gar nicht so ganz selten – als unerwünscht gelten; denn die reklamierte Wahrheit einer Aussage über die Wirklichkeit gilt als wertvoll bzw. als ein „Wert“.

Damit komme ich zu einem Problem, das insbesondere für die Kritik-Thematik bedeutsam ist: Wo es nicht um die intersubjektiv entscheidbare Wahrheit oder Falschheit eines Arguments, sondern um die Geltung einer Norm geht, wird die soziale Definitions- und Sanktionsmacht dessen ausschlaggebend, der bestimmen, geltend machen, durchsetzen kann, wie ein bestimmter Sachverhalt zu bewerten, was zu tun oder zu unterlassen ist. Dass Menschen unterschiedliche, teilweise sogar sehr unterschiedliche Macht und Möglichkeiten haben, bei der Durchsetzung bestimmter Wertungen und Normen ihre eigenen Interessen geltend zu machen, dürfte allgemein bekannt sein.

Was folgt daraus für mein Thema? Zunächst einmal kann man feststellen, dass es offensichtlich Menschen gibt, die die gesellschaftliche Macht haben, Kritik zuzulassen oder zu untersagen (vgl. Adorno 1971). Während es in totalitären oder fundamentalistischen Systemen gesellschaftlicher Praxis explizites und generelles Kritikverbot gibt, zielt die sehr viel häufigere Sanktion der Kritik nicht auf die Kritik als solche, sondern auf deren Inhalt. Generelles Kritikverbot wäre nur sinnvoll, wenn sein Adressat in völliger Abhängigkeit von den Überzeugungen und Vorschriften dessen bliebe, der die Macht hat, Kritik generell zu verbieten. Damit würde jede Abweichung vom jeweils (so auch vom unvorhersehbar) Erwünschten, mit Sanktionen bedroht sowie eigenes Urteilen und Wollen, also auch Kritik außer Kraft gesetzt. Die Geschichte zeigt, dass es außerordentlich schwierig und unpopulär ist, generelles Kritikverbot durchzusetzen. Überdies – das zeigen alle fundamentalistischen Systeme – haben diejenigen, die über die Zulässigkeit von Kritik entscheiden können, größeren Erfolg, wenn sie Kritik nicht kriminalisieren, sondern „nur“ instrumentalisieren oder domestizieren und „affirmative“ Kritik (die man für eine Paradoxie halten mag, die es aber faktisch gibt) postulieren.

Zur Perfektion wird diese Strategie dort, wo Kritik „als solche“ zwar gefordert, ihr Inhalt jedoch direkt oder indirekt und selektiv sanktioniert wird. Das Problem liegt nun darin, dass es Kritik als solche, getrennt von ihrem konkreten Inhalt gar nicht geben kann und dass Kritik „als solche“ sinnvollerweise nur dann und deshalb verboten werden dürfte, weil befürchtet wird und niemals auszuschließen ist, dass sie zu unerwünschten Ergebnissen kommt. Da Kritik jedoch hohes Ansehen genießt, erscheint es den sozial Sanktionsmächtigen unter den potenziellen Adressaten von Kritik zweifellos eleganter, Kritik nicht nur zuzulassen oder gar zu fordern, sondern auch, sie so zu definieren, und zu instrumentalisieren dass sie zu erwünschten und in diesem Sinn zu affirmativen Ergebnissen führt. Da auch das damit Bezweckte „Kritik“ genannt wird, ist die Verständigung über die Geltungsbegründung von Kritik bisweilen schwierig. Unter Vertretern strategischer Definition und Beanspruchung des Kritikbegriffs dürfte diese Verständigung auch unerwünscht sein.

5. Zum Subjekt der Kritik

Einer oberflächlichen Betrachtung scheint die Frage nach dem Subjekt der Kritik keiner weiteren Erörterung bedürftig. Subjekt der Kritik ist der Kritiker oder die Kritikerin. Wenn es richtig ist, dass Kritik nur insofern sinnvoll und funktional ist, als sie bis zu

den Gründen sowohl für das Erfordernis als auch für die Berechtigung durchdringt, Kritik zu üben, dann wird die Sache komplizierter. Zu diesen Gründen rechne ich die zum wiederholten Mal erwähnte, weil fundamentale Tatsache oder Annahme der Handlungsabhängigkeit kritisierbarer Sachverhalte sowie die (theoretisch) begründete oder begründbare Erwartung, durch Kritik auf die Voraussetzungen dafür einwirken zu können, dass eine Veränderung des kritisierten Sachverhalts als möglich, vielleicht sogar notwendig erkannt und praktisch in Angriff genommen wird.

Wenn Sachverhalte – wie mehrfach erwähnt – nur in dem Maß sinnvoll kritisierbar sind, in dem ihre Handlungsabhängigkeit nachweisbar ist, und wenn „Handlungsabhängigkeit“ heißt, dass der beanstandete Sachverhalt dem Handeln und damit dem Wissen und Wollen des Handlungssubjektes auch wirklich zurechenbar ist, dann stellt sich nicht nur die Frage, wie man sich dieses Wissens und Wollens zu vergewissern vermag, sondern auch die Frage, wer Subjekt der Konstitution des Zusammenhangs zwischen Handlungseffekt und Handlungsintention ist. So sehr es dabei letztlich auf das Wissen und Wollen des Handlungssubjektes, also des Kritikadressaten ankommt, so sehr gilt aber auch, dass der die Kritik rechtfertigende Zusammenhang zwischen dem beanstandeten Sachverhalt und seinem Verursacher (zunächst) vom Kritiker re-konstruiert bzw. unterstellt wird. Kritiker eines Sachverhalts interpretieren bzw. konstruieren kritikable Sachverhalte als Effekte kompetenten Handelns. Diese Interpretation kann jedoch falsch sein, und zwar sowohl hinsichtlich der dem Handelnden unterstellten Intention als auch hinsichtlich des unterstellten Wissens, das allein die Zuordnung des kritisierten Sachverhalts zu einer Handlungsabsicht rechtfertigt.

Um sicher zu stellen, dass der kritisierte Sachverhalt auch tatsächlich Resultat kompetenten Handelns und insofern dem Verursacher zurechenbar ist, muss der Kritiker seine Kritik mitteilen, begründen, zur Diskussion stellen. Im Idealfall begibt sich der Kritiker dabei in einen kritischen Diskurs mit dem Adressaten seiner Kritik. Darüber hinaus wird die Kritik dadurch zu einem Thema intersubjektiver Verständigung und Kontrolle. Der Kritiker muss voraussetzen, dass „der andere [...] einen guten und richtigen Verstand (habe), sonst ist es vergeblich zu hoffen, er werde durch meine Gründe können gewonnen werden“ (Kant 1764f., 1991, S. 30). Zentrales Qualitätskriterium für die Beurteilung kritischer Kontroversen ist die Qualität des Arguments, das nicht durch den sozialen Status des Argumentierenden beeinträchtigt wird. Soweit das Ideal einer rationalen Kritik.

Aber wie steht es um die gesellschaftlichen Realisierungsbedingungen dieses Ideals? Häufig besteht zwischen dem Kritiker und dem Adressaten der Kritik ein Kompetenz- und keineswegs damit deckungsgleich auch ein Machtgefälle. Beide Fälle sind nicht ungeeignet, die Rationalität und die Qualität der Kritik zu beeinträchtigen. Die Asymmetrie beider Beziehungen, die so „normal“ ist wie die Menschen hinsichtlich ihrer Kompetenz und ihrer sozialen Definitions- und Sanktionsmacht ungleich sind, ist aber keineswegs eindimensional. Es gibt Kompetente, die weniger Kompetente kritisieren und umgekehrt. Es gibt sozial Mächtige, die weniger Mächtige kritisieren und umgekehrt. Der praktisch wohl brisanteste Fall dürfte darin bestehen, dass der in der jeweils zur Diskussion stehenden Sache Kompetente mit geringer sozialer Macht den sachlich mög-

licherweise weniger Kompetenten, dafür aber mit größerer sozialer Macht Ausgestatteten kritisiert. Zu einem Problem wird die Kritik des Mächtigen durch den weniger Mächtigen in dem Augenblick, wo die Kritik für den Mächtigen unbequem wird. So sehr man im Licht des Ideals rationaler Kritik auch die These vertreten mag, dass eine Kritik prinzipiell um so wichtiger und berechtigter ist, je unbequemer sie wird – sonst wäre sie nicht unbequem, denn es fiele leicht, sie zu widerlegen oder ihr zu entsprechen –, so sehr muss in der gesellschaftlichen Wirklichkeit aber doch damit gerechnet werden, dass der von einer unbequemen Kritik Betroffene die Kritik entweder entwertet, beispielsweise indem er sie als „destruktiv“ beurteilt, oder indem er den Kritiker direkt oder sehr viel häufiger indirekt sanktioniert. Die Welt ist voller Beispiele dafür, dass Menschen von früh auf und lebenslang lernen, sich mit den Wünschen Sanktionsmächtiger zu versöhnen oder gar zu identifizieren. Aus der destruktiven und unbequemen kann auf diese Weise eine konstruktive und erwünschte bzw. die Wünsche sogar legitimierende Kritik werden. „Betrachtet man die Tatsachen, wie sie sind und wie sie immer waren, so liegt es auf der Hand, daß die ganze Erziehung in einer ununterbrochenen Bemühung besteht, dem Kind eine gewisse Art zu sehen, zu fühlen und zu handeln aufzuerlegen, zu der es spontan nicht gekommen wäre [...] Später zwingen wir es, Rücksicht zu nehmen, Anstand und guten Ton zu wahren, zwingen es zur Arbeit usw.. Wenn mit der Zeit dieser Zwang nicht mehr empfunden wird, so geschieht dies deshalb, weil er nach und nach Gewohnheiten und innere Tendenzen zur Entstehung bringt, die ihn überflüssig machen; aber sie ersetzen ihn nur, weil sie ja von ihm herkommen. Man kann Spencer beipflichten, dass eine rationelle Erziehung ein derartiges Vorgehen verwerfen und dem Kind seine Freiheit lassen müsste; aber diese pädagogische Theorie ist bisher von keinem der bekannten Völker praktisch angewandt worden und stellt nur ein persönliches Desiderat dar, keine Tatsache, die den vorher angeführten Tatsachen entgegengestellt werden kann“ (Durkheim 1895/1961, S. 108f.). Es ist also keineswegs leichtfertig davon auszugehen, dass in der gesellschaftlichen Wirklichkeit Kritik dazu beansprucht wird, das insbesondere von den Nutznießern dieser Wirklichkeit Erwünschte zu legitimieren. Wie subtil die Mechanismen der Disziplinierung und Domestizierung gesellschaftlich anerkannter Kritik funktioniert, ergibt sich aus der sehr bemerkenswerten Verwendung des Prädikats „Zivilcourage“. Wie oft werden Aussagen oder Verhaltensweisen als „Zivilcourage“ bewertet, obwohl die Sätze nichts anderes als Tatsachenfeststellungen enthalten, freilich Feststellungen, die für gesellschaftlich Sanktionsmächtige in der einen oder anderen Hinsicht unbequem sind.

6. Adressat der Kritik

Man mag Kritik als Selbstzweck konzipieren und praktizieren. Am Zustand der kritisierten Sache und an dem Verhalten, von dem dieser Zustand abhängt oder beeinflussbar ist, ändert sich dadurch allein noch nichts. Dazu bedarf es der Aktivität dessen, der sich der Kritik öffnet und aus der ihn überzeugenden Kritik praktische Konsequenzen zieht. Deshalb muss Kritik, wenn sie nicht folgenlos bleiben soll, das Subjekt der

Veränderung kritikabler Zustände erreichen und – so ungewöhnlich dieser Gedanke in diesem Zusammenhang auch erscheinen mag – zuvor das Subjekt der Veränderung konstituieren. Das geschieht in einem Prozess, an dessen Anfang die Konstitution der Kritik selbst steht. Der Adressat der Kritik ist nicht nur deren Rezipient. Er ist auch aktiv und konstruktiv an der Konstitution der Kritik beteiligt, und zwar dadurch, dass er sich zur Kritik verhält und zum deskriptiven wie zum präskriptiven Gehalt des in der Kritik Postulierten Stellung nimmt. Die durch Kritik bezweckte Stellungnahme zur Kritik ist notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Bedingung der Möglichkeit, dass Kritik ihren praktischen Zweck erfüllt. Das gilt auch dann, wenn diese Stellungnahme in einer (begründeten) Zurückweisung oder in einer (qualifizierten) inhaltlichen Kritik der Kritik besteht. Die Stellungnahme des Kritikadressaten begründet jenen Diskurs, in dem Kritik sich allererst zu entfalten vermag.

Was ist mit dem vielleicht etwas rätselhaften Satz gemeint, dass der Kritiker an der „Konstitution“ des Adressaten der Kritik beteiligt ist? Die Identifizierung desjenigen, von dessen Handeln der Gegenstand der Kritik abhängt oder beeinflussbar ist, ist wohl niemals nur Resultat eines Suchens und Findens, sondern immer auch Ergebnis einer Entscheidung, einer Zuschreibung. Diese Zuschreibung impliziert die Mitteilung: du bist dafür (mit-) verantwortlich, dass der kritikable Sachverhalt existiert oder so beschaffen ist, dass er Anlass zu Kritik gibt. Dieser Zuschreibungsprozess ermöglicht oder impliziert, bewirkt auch die „Formierung“ des Adressaten der Kritik – oft besonders anschaulich und dramatisch in Strafprozessen beobachtbar. Wesentlicher Bestandteil des skizzierten Zuschreibungsprozesses ist die Definition des Themas, die Bestimmung der Stoßrichtung und des Zwecks der Kritik. In dem Zuschreibungsprozess selbst und in jedem Element seiner Konkretisierung können die Subjekte der Kritik ihre Interessen an der Legitimierung und nicht (auch) an der Überprüfung eines Sachverhalts an einer bestimmten Interpretation kritikabler Gegenstände geltend zu machen und durchzusetzen versuchen.

Nun hat die zunehmende Vergesellschaftung menschlichen Handelns dazu geführt, dass es immer schwieriger wird, dasjenige Individuum zu identifizieren, das für einen kritikwürdigen Sachverhalt allein verantwortlich ist. Auch für diesen Fall, der sogar als Regelfall angesehen werden kann, eröffnet der postulierte kritische Diskurs eine Perspektive. Generell geht es darum, die Kompetenz (im Sinne von Fähigkeit und Zuständigkeit) jedes Einzelnen in Prozessen der kommunikativen Urteilsbildung, Entscheidungsbegründung, Handlungsplanung, auch der Handlung selbst sowie der Ergebnisbewertung zu entwickeln, zu präzisieren und zu konsolidieren, und zwar nicht nur als Inhalt und Modus, sondern auch als Gegenstand diskursiver Vergewisserung. Im Besonderen geht es darum, dass die im kritischen Diskurs Interagierenden individuelle Zuständigkeiten und darin begründete Verantwortlichkeiten herausarbeiten – so schwierig das auch sein mag (vgl. u.a. Oser/Althof 1992, S. 119ff.). Das gilt auch für solche Teilnehmer am kritischen Diskurs, die als unmittelbare Verursacher kritikwürdiger Sachverhalte auszuschneiden scheinen. Denn Menschen sind nicht nur für ihre Handlungen und deren (absehbare) Konsequenzen, sondern auch für ihre Unterlassungen unter bereits präzisierten Bedingungen verantwortlich und kritisierbar.

Häufig wird Kritik als etwas empfunden, das den Selbstwert des Kritisierten beeinträchtigt, ihn erniedrigt, vielleicht sogar kränkt. Das kann, aber muss nicht so sein. Kritik, die ihren nicht domestizierten Zweck erfüllt, würdigt den Kritisierten: Denn der Kritiker unterstellt und respektiert den Adressaten seiner Kritik als kompetentes Subjekt des Diskurses. Er tut dies umso mehr, je sachlicher, anspruchsvoller und unbequemer seine Kritik ist. Es mag auch nonverbale Formen von Kritik geben – etwa das Stirnrunzeln oder das Fragezeichen an einem gedruckten Text. Ihre Funktion und erst recht ihre Kultur vermag Kritik aber nur dann zu entfalten, wenn sie sich der Begriffssprache bedient (z.B. Bormann 1973, S. 809f.; vgl. Popper 1973, S. 37, 43, 80, 84, 99, 137ff.) und ihrem Adressaten den Anspruch auf diskursive Kritikbegründung zubilligt. Um ihre bereits erwähnte Kultur entfalten zu können, „muss“ Kritik „in die Kraft des Gegners eingehen und sich in den Umkreis seiner Stärke stellen; ihn außerhalb seiner selbst angreifen und da Recht zu behalten, wo er nicht ist, fördert die Sache nicht. Die einzige Widerlegung [...] kann daher nur darin bestehen, dass sein Standpunkt zuerst als wesentlich und notwendig anerkannt werde, daß aber zweitens dieser Standpunkt aus sich selbst auf den höheren gehoben werde“ (Hegel 1816/1964, S. 11).

Genau dort, wo von vornherein – wie selbstverständlich – außer Betracht bleibt, dem Adressaten von Kritik einen Anspruch auf eine Begründung der Kritik einzuräumen, wo ihm dieses Recht vorenthalten, wo ihm die Zuständigkeit und die Fähigkeit abgesprochen wird, kritisch auf Kritik zu reagieren, dort beginnt der Prozess der Domestizierung von Kritik. Ab dem Augenblick, ab dem der Adressat von Kritik „vergisst“, dass er solchermaßen als bloßes Objekt externaler Regulierung gesehen und behandelt wird und die externale Regulierung introjiziert, sich also nicht auf der Basis diskursiver Überzeugungsgenerierung, sondern durch sukzessive und unkritische Unterwerfung unter fremden Willen selbst als Subjekt der Kritik fehl- oder überinterpretiert, dort ist die Domestizierung dieser Kritik „vollendet“.

Nicht domestizierte Kritik „kann“ nicht an der Desinformation oder gar an der Dummheit ihrer Adressaten interessiert sein. Sie hat sich nicht nur selbst als kompetent auszuweisen und im kritischen Diskurs zu bewähren, sie muss auch konsequent an der höchstmöglichen Kompetenz ihrer Adressaten interessiert sein. Nur dadurch werden Autoren und Adressaten der Kritik gleichermaßen zu Subjekten jenes kritischen Diskurses, in dem allein nicht domestizierte Kritik ihre Funktion zu erfüllen vermag, nämlich – überaus bescheiden formuliert: – die Legitimierung oder gar Dogmatisierung von Irrtümern sowie die Rechtfertigung von Übeln zu verhindern.

Literatur

- Adorno, T.W. (1971): Kritik. Kleine Schriften zur Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 Albert, H. (1969): Traktat über kritische Vernunft. Tübingen: J.C.B. Mohr.
 Bartley, W.W. (1962): Flucht ins Engagement. Versuch einer Theorie des offenen Geistes. München: Szczeny Verlag.
 Bormann, C.v. (1973): Kritik. In: Krings, H./Baumgartner, H.M./Wild, C. (Hrsg.): Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Studienausgabe Bd. 3, München: Kösel, S. 807-823.

- Bormann, C.v. (1976): Kritik. In: Ritter, J./Gründer, K. (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 4. Basel: Schwabe & Co, Sp. 1249-1262.
- Durkheim, E. (1895/1961): Die Regeln der soziologischen Methode. Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Frankena, W.K. (1972): Analytische Ethik, hrsg. und übers. von N. Hoerster. München: dtv.
- Hegel, G.W.F. (1816/1964): Wissenschaft der Logik. Zweiter Teil. Die subjektive Logik oder Lehre vom Begriff. In: Ders.: Sämtliche Werke, hrsg. v. Glockner, H., 5. Bd. Stuttgart/Bad Cannstatt: Frommans-Holzboog.
- Kant, I. (1991): Bemerkungen in den „Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen“ (1764 – 1765). Neu hrsg. und kommentiert von Rischmüller, M. Hamburg: Meiner.
- Kant, I. (1781/1787/1956): Kritik der reinen Vernunft. Werke in sechs Bänden, hrsg. v. Weischedel, W., Bd. II. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kelsen, H. (1928): Naturrechtslehre und Rechtspositivismus. Charlottenburg: Pan-Verlag Rolf Heise.
- Klein, U. (Hrsg.) (²1990): PETRA, projekt- und transferorientierte Ausbildung. München: Siemens Aktiengesellschaft.
- Kraus, M. (1962/1994): Enthymem. In: Ueding, G.v. (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik. 2. Bd. Tübingen: Niemeyer Verlag, Sp. 1197-1222.
- Kuhn, T.S. (1962): The Structure of Scientific Revolutions, Chicago: Univ. of Chicago Press.
- Myrdal, G. (1933/1964): Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie. In: Ders.: Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft. Hannover: Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, S. 213-233.
- Oser, F./Althof, W. (1992): Moralische Selbstbestimmung. Modelle der Entwicklung und Erziehung im Wertebereich. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pieper, A./Süthoff, M. (Hrsg.) (1995): Nutzen und Kosten dezentraler Organisation. Vom Mitarbeiten zum Mitdenken, Köln: Deutscher Instituts-Verlag.
- Popper, K.R. (1934/²1966): Logik der Forschung. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Popper, K.R. (1973): Objektive Erkenntnis. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Schaller, K. (1977): Erziehung. In: Rohnbach, H. (Hrsg.): Wörterbuch der Pädagogik, 1. Bd. Freiburg/Basel/Wien: Herder-Verlag, S. 248-251.
- Schellens, P.J. (1985): Redelijke Argumenten. Een onderzoek naar normen voor kritische Lezers. Utrecht: Rijksuniv., Diss.-PST: Reasonable arguments.
- Stein, G. (1980): Ansätze und Perspektiven kritischer Erziehungswissenschaft. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Topitsch, E. (1958/1961): Restauration des Naturrechts?. In: Ders.: Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft. Neuwied: Luchterhand, S. 53-70.
- Topitsch, E. (1960): Über Leerformen. In: Topitsch, E. (Hrsg.): Probleme der Wissenschaftstheorie. Wien: Springer, S. 233-264
- Weingartner, P. (1971): Wissenschaftstheorie I. Einführung in die Hauptprobleme. Stuttgart/Bad Cannstatt: Friedrich Frommann Verlag.
- Welzel, H. (1951): Naturrecht und materielle Gerechtigkeit. Göttingen: Vandenhoeck + Ruprecht.
- Wigger, L. (o. J.): Kritik der rhetorischen Argumentation. Zu den Kriterien der Beurteilung öffentlicher Rede. In: Helmer, K./Dörpinghaus, A. (Hrsg.): Pädagogik und rhetorische Argumentation. Würzburg: Königskamen und Neumann (mir lagen Korrekturfahnen vor).
- Zecha, G. (1984): Für und wider die Wertfreiheit der Erziehungswissenschaft. Paderborn/München: Schöningh/Fink.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Helmut Heid, Machthildstr. 136, 93053 Regensburg.